**Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme**

**bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung   
im Förderschwerpunkt Sprachheilförderung (SPR)**

**I Rechtlicher Rahmen**

**I.I Hinweise zum Verfahren**

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprachheilförderung (SPR) kommt in Betracht (§ 8 VOSB[[1]](#footnote-1)).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eltern wünschen eine inklusive Beschulung:** |  | **Eltern wünschen eine Aufnahme in die Förderschule:** |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt beim zuständigen rBFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme ein. § 9 Abs. 1 Satz 2 VOSB | Die Eltern stellen an der allgemeinen Schule den Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt SPR bis zum 15. Dezember des Vorjahres. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOSB |
|  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule leitet den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. § 17 Abs. 1 Satz 1 VOSB |
| Die förderdiagnostische Stellungnahme wird durch eine Förderschullehrkraft erstellt. Die Förderschullehrkraft informiert die Eltern im Vorfeld näher über das Entscheidungsverfahren sowie ggf. über die Untersuchungen und Testverfahren.  § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG[[2]](#footnote-2); § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | | |
| Das rBFZ prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB |  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG |
| Das rBFZ leitet die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage der förderdiagnostischen Stellungnahme. § 17 Abs. 1 Satz 3 VOSB |

In Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 54 Abs. 2 bis 5 HSchG ist zu beachten, dass dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VOSB die fachliche Zuständigkeit für die Förderschwerpunkte Sprach­heilförderung, emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen obliegt. Kann ein Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, so leitet das rBFZ den Auftrag zur Erstellung an ein anderes qualifiziertes Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) oder eine Förderschule weiter (§ 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB). Die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SPR erfolgt ausschließlich durch eine Förderschullehrkraft.

Sofern es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem weiteren Förderschwerpunkt in Betracht kommt, sind die Kriterien zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im jeweiligen Förderschwerpunkt zu prüfen. Nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Kann der weitere Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, sind fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einzubeziehen. Die Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme im jeweiligen Förderschwerpunkt sind zu beachten und die Dokumentations­bögen zu verwenden. Die federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB zusammen. Die Festlegung des Bildungsgangs erfolgt nach § 7 Abs. 9 VOSB. Das rBFZ prüft die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses und leitet sie an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. Die mit der Stellungnahme beauftragte Förderschullehrkraft kann, sofern sie nicht Mitglied des Förderausschusses ist, beratend teilnehmen.

Stellen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nach § 17 VOSB einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt SPR, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB.

Die förderdiagnostische Stellungnahme ist das Ergebnis einer Untersuchung nach § 71 HSchG. Schülerinnen und Schüler sind nach § 71 Abs. 1 Satz 1 HSchG verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Die Auswertungs­bögen der Testverfahren werden der förderdiagnostischen Stellungnahme als Anlage beigefügt. Einer Zustimmung der Eltern für das Verfahren über die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB bedarf es nicht. Eltern sind nach § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB über den Ablauf und die einzelnen Schritte des Entscheidungsverfahrens zu informieren und vor Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme anzuhören. Die Förderschullehrkraft wirkt darauf hin, dass Eltern den Umgang mit ihrem Kind im Gespräch beschreiben, Vorschläge zu seiner Förderung unterbreiten und Bedarfslagen berichten, die unter anderem aufgrund aktueller Krankheitsbilder bestehen, sowie einwilligen, mit außerschulischen Einrichtungen über das Kind zu sprechen. Diese Gespräche sowie die Berichte und die Verwendung der Angaben dienen dem Zweck, eine Empfehlung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu formulieren. Nach § 6 Abs. 2 VOSB sind die förderdiagnostische Stellungnahme und vorliegende Gutachten den Eltern auszuhändigen und zu erläutern.

Bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung veranlasst die Klassenkonferenz nach § 11 Abs. 1 VOSB die Überprüfung des Anspruchs im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.

**I.II Hinweise zum Datenschutz**

Die förderdiagnostische Stellungnahme enthält personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers. Diese sind – sofern möglich – über die LUSD zu ermitteln oder beruhen auf Elternangaben. Teilweise handelt es sich hierbei um Daten, die den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zuzuordnen sind (z. B. Gesundheitsdaten).

Bei der elektronischen Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme müssen diese Dateien besonders gesichert werden. Nach § 1 Abs. 6 Satz 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), ist bei der elektronischen Speicherung medizinischer und psychologischer Gutachten und sonstiger Unterlagen mit besonders sensiblen Daten sicherzustellen, dass die Speicherung grundsätzlich nur auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt.

Soweit ausnahmsweise eine Verarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte erfolgen darf, ist die Einschränkung des zulässigerweise zu verarbeitenden Datensatzes nach Anlage 1 Buchst. A Nr. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen zu beachten. Nach Erstellung förderdiagnostischer Stellungnahmen sind diese auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule auszudrucken und alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen). Diese Dateien sind zu schützen, um sie vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. Artikel 24 und 25 DS-GVO sind zu beachten. Es ist durch Passwortvergabe nach den jeweils aktuellen Standards der von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den IT-Grundschutz veröffentlichten Regeln sicherzustellen, dass nur die Personen auf die Datei zugreifen können, die für die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich sind. Der elektronische Versand der förderdiagnostischen Stellungnahme und damit der personenbezogenen Daten ist unzulässig. Dies umfasst auch den elektronischen Versand mittels der dienstlichen E-Mail-Adresse für Lehrkräfte.

Die förderdiagnostische Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Auswertungsbögen der Testverfahren, sind Teil der jeweiligen Schülerakte. Diese Unterlagen sind daher auch immer der Schülerakte beizufügen. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte aufzunehmen. Entsprechendes gilt auch für das Formular und die dazugehörigen Unterlagen. Der Versand auf dem Postweg erfolgt in einem verschlossenen Umschlag.

**II Kriterien für die Empfehlung**

Wesentliche Ziele der Sprachentwicklung werden von Kindern in der Regel im Vorschul- und Grundschulalter erreicht. Um den Auswirkungen einer Sprachbeeinträchtigung wirksam zu begegnen, setzt eine Förderung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt ein.

Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen der Sprache entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VOSB) und dokumentiert diese vollständig. Im sprachsensiblen Unterricht wird das sprachliche Handeln von Schülerinnen und Schülern aktiviert, Sprach­kompetenzen fächerspezifisch gefördert (z. B. durch kontinuierliche Wortschatzarbeit oder handlungsbegleitendes Sprechen) und auf das Sprachverständnis der Schülerinnen und Schüler geachtet. Zudem stärken eine aktive Elternarbeit, Fortbildungsangebote für Lehrkräfte (z. B. zu den Stufen des kindlichen Spracherwerbs bzw. Schriftspracherwerbs) sowie gegebenenfalls individualtherapeutische Maßnahmen im Rahmen einer Logopädie die Haltekraft der Schule.

Schülerinnen und Schüler, bei denen die vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule   
(§ 2 VOSB) allein nicht ausreichen, um sich sprachlich weiter zu entwickeln, können durch sonderpädagogische vorbeugende Maßnahmen (§§ 3 und 4 VOSB) im Unterricht unterstützt und gefördert werden. Sonderpädagogische Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen (§ 4 VOSB) bedürfen vor ihrem Beginn der Einwilligung der Eltern. Förderschullehrkräfte bestimmen den Sprachentwicklungsstand mit sprachspezifischen Testverfahren und Screenings. Standardisierte Testverfahren im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Eltern (§ 73 Abs. 5 Satz 2 HSchG). Auf Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der individuellen Situation der Schülerinnen und Schüler beraten und begleiten sie Lehrkräfte bei der Gestaltung sprach- und kommunikationsfördernder Lernarrangements (z. B. Wortlernstrategien) sowie bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs nach § 7 VOGSV[[3]](#footnote-3) (z. B. textentlastende Maßnahmen, Visualisierung von Aufgabenstellungen). Bei der Ausge­staltung, Umsetzung und Reflexion der individuellen, prozessbegleitenden Förderplanung und in der (Weiter-) Entwicklung des schulischen Förderkonzepts wirken Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte zusammen. Frühestmöglich begonnene vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule und sonderpädagogische Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Entwicklung, gegebenenfalls in Verbindung mit logopädischer Individualtherapie, sind für einen Großteil der Schülerinnen und Schüler langfristig gewinnbringend, um dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen und erfolgreich am Unterricht teilzuhaben und sich sprachlich weiter zu entwickeln.

Bevor ein Entscheidungsverfahren eingeleitet wird, ist zunächst zu prüfen, ob die Fortführung der vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule sowie die Fortführung der vorbeugenden sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote ausreichen, um die Schülerin oder den Schüler in ihrer oder seiner sprachlichen und schulischen Entwicklung zu unterstützen. In die fundierte Einschätzung fließen auch Beobachtungen aus dem Unterricht und die Dokumentation der individuellen Förderplanung mit ein.

Für Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus sprachheilpädagogischer Fördermaßnahmen bedürfen, kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SPR nach den folgenden Kriterien in Betracht:

|  |  |
| --- | --- |
| **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung  im Förderschwerpunkt SPR** | |
| **Doppelkriterium** | |
| **Sprachentwicklung** | **Lernentwicklung** |
| Die sprachliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ist umfassend und lang andauernd beeinträchtigt und weicht erheblich von einer altersangemessenen Entwicklung ab.  Die Sprachentwicklung (Sprachverständnis, Sprach­produktion, Sprachverwendung) wird auf den folgenden vier Sprachebenen beschrieben:   * Phonetisch-phonologische Ebene * Semantisch-lexikalische Ebene * Syntaktisch-morphologische Ebene * Pragmatisch-kommunikative Ebene   Mindestens zwei der genannten Sprachebenen sind betroffen.  In Abgrenzung zu einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) ist gegebenenfalls die Überprüfung eines Anspruchs auf sonder­pädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Hören in Betracht zu ziehen. | Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ist beeinträchtigt, sodass die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen fachüber­greifend signifikant vom grundsätzlich vorhandenen Lernpotenzial abweichen.  Das Lernen wird erheblich beeinträchtigt, durch Faktoren wie ein vermindertes Sprachverständnis, mangelnde Kommunikationsfähigkeit, die erschwer­te Mitteilung der eigenen Bedürfnisse und eine eingeschränkte auditive Merkfähigkeit.  Den sprachlichen Beeinträchtigungen liegen keine anderen Ursachen, wie zum Beispiel kognitive Beeinträchtigungen, Zweitspracherwerb oder Sinnesbeeinträchtigungen zu Grunde.  Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förder­schwer­punkt Sprachheilförderung. |

**Die umfassende, lang andauernde Sprachbeeinträchtigung (Kriterium 1) und die Beeinträchtigung der Lernentwicklung (Kriterium 2) wirken sich so stark auf das schulische Lernen aus, dass die Schülerin oder der Schüler im Bildungsgang der allgemeinen Schule ihr oder sein Leistungspotenzial nicht umsetzen kann.**

Alle vorliegenden Informationsquellen sollen zu einem umfassenden und mehrperspektivischen Bild der Schülerin oder des Schülers zusammengeführt werden. Auf der Grundlage der Zusammenfassung der bisherigen vorschulischen, schulischen und außerschulischen Förderung (Einbezug vorhandener Gutachten, Berichte und individueller Förderpläne), der Darstellung der aktuellen Sprachentwicklung und Lernausgangslage sowie der Ergebnisse der eigenen Erhebungen mittels informeller und standardisierter Testverfahren wird nach Anhörung der Eltern ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung formuliert.

Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SPR werden nach den Zielsetzungen der allgemeinen Schule unterrichtet. Der Schwerpunkt der Sprachheilförderung liegt in der Grundstufe. Sprachheilpädagogisch werden diese Schülerinnen und Schüler fachübergreifend mit individuellen Bildungsangeboten umfassend im Unterricht gefördert. Diese gruppenbezogene Förderung im Förderschwerpunkt SPR ist gegebenenfalls durch logopädische Individualtherapie zu ergänzen. Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SPR ist hinsichtlich seiner Wirkkraft und Notwendigkeit spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen der individuellen Förderplanung zu überprüfen.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden im Rahmen der individuellen Förderung nach den §§ 37 ff. VOGSV in der allgemeinen Schule gefördert. Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten durch die allgemeine Schule eine Förderung in der deutschen Sprache nach §§ 45 ff. VOGSV. Begleitend zur Förderung der Bildungssprache Deutsch können Schülerinnen und Schüler auch sprachheilpädagogisch gefördert werden; in diesem Fall gilt der hier beschriebene Verfahrensweg.

Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Beeinträchtigungen und Behinderungen werden in einem lernzieldifferenten Bildungsgang unterrichtet und gefördert.

Bei Schülerinnen und Schülern mit AVWS erfolgt die Förderung über die überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) mit dem Förderschwerpunkt Hören.

|  |  |
| --- | --- |
| **Staatliches Schulamt** | **Name der Schule** |
| **Name der Schülerin/des Schülers** | **Name der Förderschullehrkraft** |

**III Dokumentationsbogen – Merkmale der förderdiagnostischen  
Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung**

Die Formulierung von Merkmalen der förderdiagnostischen Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung strukturiert das diagnostische Verfahren und gibt eine inhaltliche Orientierung. Hierdurch werden die Förderschullehrkräfte bei der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Prüfung unterstützt.

Zur Sicherung der Qualität ist die fachliche Prüfung hier durch die Förderschullehrkraft und die Schulleiterin oder den Schulleiter des BFZ zu dokumentieren.

Der Dokumentationsbogen ist danach zur Schülerakte zu nehmen. Die Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an die Eltern erfolgt ohne diesen.

| **Verweis** | **Förderschwerpunkt Sprachheilförderung (SPR)** | **FöL** | **FöR** | **StSchA** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme** | | | |
|  | Die mit der Erstellung beauftragte Förderschullehrkraft hat bereits eine förderdiagnostische Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SPR verfasst. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wurde die förderdiagnostische Stellungnahme in Zusammenarbeit mit einer darin erfahrenen Förderschullehrkraft erstellt, ggf. auch in Kooperation mit einer Lehrkraft einer fachlich zuständigen Förderschule. |  |  |  |
|  | Wenn im Laufe des Verfahrens ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt und dieser fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden kann, wurden nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einbezogen.  Die für die förderdiagnostische Stellungnahme federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme zusammen. |  |  |  |
| § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB | Die Eltern wurden über die Untersuchungen und Testverfahren, über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzungen und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung vorher informiert und angehört. |  |  |  |
|  | **Unterlagen als Grundlage für die förderdiagnostische Stellungnahme (siehe Nr. 3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Eltern, Lehrkräfte und im Übergang die Vertreterinnen und Vertreter der Vorgängerinstitution sind einbezogen worden, um… | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 71 Abs. 2 Satz 1 HSchG | … die individuelle Sprachentwicklung und die Lernentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der sprachspezifischen, kognitiven und sofern relevant, sensorischen Voraussetzungen und Bedingungen zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | … ihre Vorschläge zur schulischen Förderung zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | Nach Verfügbarkeit wurden auch die Einschätzungen von Ärztinnen und Ärzten (z. B. Pädiatrie, HNO, Pädaudiologie, SPZ-Berichte), Therapeutinnen und Therapeuten (z. B. Logopädie, Ergotherapie) einbezogen. |  |  |  |
|  | Sofern zum Zeitpunkt der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme schulärztliche oder schulpsychologische Gutachten vorhanden waren, wurden sie mit einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | Das Ergebnis eines vorab durchgeführten standardisierten Sprachscreenings liegt vor und wurde einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 6 Abs. 2 VOSB;  § 71 HSchG | Ergebnisse aus eigenen Hospitationen / Beobachtungen / Erhebungen wurden verwendet. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassung der bisherigen schulischen und außerschulischen Förderung (§§ 2 bis 4 VOSB) oder vorschulischen Förderung (siehe Nr. 4.2 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung umfasst … | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 VOSB | … die bisherige Förderung vor Besuch der Jahrgangsstufe 1 (z. B. Frühförderung, Einzelintegration in der Kindertagesstätte, Vorklasse, Vorlaufkurs). |  |  |  |
| …einen Bericht über eine sonderpädagogische Beratung durch das rBFZ, vor Besuch der Jahrgangsstufe 1. |  |  |  |
| … die dokumentierten Maßnahmen der allgemeinen Schule (z. B. Förderplanung, differenzierende Arbeitsformen oder individuelle Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV). |  |  |  |
| …die dokumentierten sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen (z. B. Unter­stütz­ung bei der individuellen Förderplanung, Sprachscreening, Förderung im Unterricht, Beratung und Begleitung bei der An­wendung der individuellen Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV). |  |  |  |
| … gegebenenfalls Berichte oder Gutachten außerschulischer Institutionen (z. B. ambulante oder stationäre Logopädie) sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Lernausgangslage (siehe Nr. 4.3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung der Sprachentwicklung (Sprachverständnis, Sprachproduktion, Sprachverwendung) auf den folgenden Sprachebenen (Kriterium 1): | | | |
|  | Phonetisch-phonologische Ebene  (Lautproduktion, Lautanalyse und Lautverwendung) |  |  |  |
|  | Semantisch-lexikalische Ebene  (aktiver und passiver Wortschatz, Begriffsbildung und Wortbedeutung) |  |  |  |
|  | Syntaktisch-morphologische Ebene  (Satzbildung, Grammatikerwerb und Grammatikverständnis; Textverständnis und Textgenerierung) |  |  |  |
|  | Pragmatisch-kommunikative Ebene  (Sprachhandeln in sozialen Beziehungen) |  |  |  |
|  | Falls möglich und erforderlich, wurden Sprachauffälligkeiten in der Erstsprache bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache dargestellt. |  |  |  |
|  | Die Sprachbeeinträchtigung wurde deutlich von einer AVWS abgegrenzt. |  |  |  |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst Aussagen zur Lernentwicklung  (Kriterium 2): | | | |
|  | Bei Kindern vor der Einschulung sind die schulischen Vorläuferfähigkeiten dargestellt. |  |  |  |
|  | Der schulische Lernstand im besuchten Bildungsgang ist dargestellt. Die Verwendung der Bildungs- und Fachsprache ist dargestellt. |  |  |  |
|  | Die Auswirkungen der Sprachentwicklung auf die Lernentwicklung sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Die Kommunikationsfähigkeit sowie soziale Interaktionsmöglichkeiten bezüglich der Teilhabe und Fähigkeiten zur Alltagskommunikation sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Das subjektive Empfinden der Sprachbeeinträchtigung des Kindes und ggf. das subjektive Störungsbewusstsein sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Die emotionale Entwicklung sowie die Persönlichkeitsentwicklung in Bezug zur Sprachentwicklungsstörung sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Erkenntnisse über die auditive Merkfähigkeit sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Bei Zweifel über das grundsätzlich vorhandene Lernpotenzial ist das Intelligenzprofil aus einem mehrdimensionalen Intelligenztest beschrieben (sprachfreie Betrachtung). |  |  |  |
|  | **Ergebnisse eigener Erhebungen (siehe Nr. 4.4 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 71 HSchG | Fehlende notwendige Informationen wurden durch eigene Erhebungen ergänzt. |  |  |  |
|  | Diese berücksichtigen die folgenden Qualitätsstandards: | | | |
|  | Standardisierte Verfahren wurden informellen vorgezogen. |  |  |  |
|  | Eine aktuelle Version der Erhebungsinstrumente wurde gewählt. |  |  |  |
|  | Ein persönliches Gespräch mit den Eltern zu der Sprachentwicklung ihres Kindes wurde geführt. |  |  |  |
|  | **Ergebnisse der Anhörung der Eltern (siehe Nr. 5 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Eltern wurden vor der Formulierung eines Vorschlags zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung angehört. |  |  |  |
|  | Der Elternwunsch zu Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung wurde in die Überlegungen miteinbezogen, abgewogen und in der Stellungnahme dokumentiert. |  |  |  |
|  | **Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung (siehe Nr. 6 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Interpretation verknüpft die Ergebnisse aus Nr. 4 des Formulars und begründet den Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung. |  |  |  |
|  | Die Kriterien für die Empfehlung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SPR aus Abschnitt II der Hinweise wurden angewandt. |  |  |  |
|  | Wird kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SPR empfohlen, sind Vorschläge für die Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule zu formulieren, die in die Förderplanung einfließen. |  |  |  |
| § 8 Satz 2 VOSB | Andere Ursachen für die umfassende Sprachbeeinträchtigung (z. B. nichtdeutsche Herkunftssprache, Traumatisierung, Sinnesbeeinträchtigung, kognitive Beeinträchtigung, Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben) wurden gegebenenfalls ausgeschlossen. |  |  |  |
| § 26 Abs. 3 Satz 5 VOSB | Gegebenenfalls wurden, wenn ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt oder bereits festgestellt wurde, Beratungs- und Förderangebote des zuständigen fachlich qualifizierten BFZ oder der fachlich zuständigen Förderschule einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Ein eindeutiger Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt SPR sowie gegebenenfalls in einem weiteren Förderschwerpunkt wurde formuliert und begründet. Dabei wurden umfassende und fachlich fundierte Fördervorschläge bzgl. der betroffenen Sprachebenen festgehalten. |  |  |  |
|  | **Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme  (siehe Nr. 8.1 und 8.2 des Formulars)** | | | |
|  | Der Dokumentationsbogen zum gegebenenfalls weiteren vermuteten Förderschwerpunkt liegt der förderdiagnostischen Stellungnahme bei. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 5 VOSB | Sofern die förderdiagnostische Stellungnahme von einer Lehrkraft einer fachlich zuständigen Förderschule verfasst wurde, ist die Stellungnahme von der Schulleiterin oder dem Schulleiter dieser Förderschule fachlich geprüft und unterschrieben. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2  Satz 6 VOSB | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.1 des Formulars durch die Leitung des rBFZ unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |
|  | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.2 des Formulars, d. h. bei Antrag der Eltern auf Aufnahme in eine Förderschule, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |

Sofern einzelne Qualitätskriterien bei der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme nicht erfüllbar sind, muss dies in der förderdiagnostischen Stellungnahme nachvollziehbar begründet werden.

1. Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-1)
2. Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-3)